



Samtgemeinde Ilmenau

Satzung

über die Einrichtung eines kommunalen Fahrdienstes in der Samtgemeinde Ilmenau
(genannt: Ilmenaubus-Satzung)

Aufgrund der §§ 10 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Samtgemeinde Ilmenau betreibt auf Grundlage von Übertragungsbeschlüssen der Mitgliedsgemeinden Barnstedt, Deutsch Evern, Embsen und Melbeck im Sinne des § 98 Satz 2 NKomVG, die Einrichtung „Kommunaler Fahrdienst“ in eigener Zuständigkeit.

(2) Die Zuständigkeit zur Ausführung dieser Aufgabe beginnt am 01.05.2019.

§ 2 Bezeichnung und Zweck

(1) Die Einrichtung „Kommunaler Fahrdienst“ wird als Ilmenaubus bezeichnet.

(2) Der Zweck des Ilmenaubusses ist es, eine Verbesserung der Mobilität innerhalb des Gebietes des Landkreises Lüneburg und weiterer 10 km im Umkreis zu erreichen. Die Einrichtung verfolgt einen mildtätigen Zweck.

§ 3 Nutzungsberechtigte

(1) Die Nutzung des Ilmenaubusses steht bedürftigen Personen mit festem Wohnsitz in der Samtgemeinde Ilmenau zu. Bedürftig sind Personen, die wegen ihres geistigen, seelischen oder körperlichen Zustands oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen. Insbesondere folgende Personengruppen sollen angesprochen sein:

- Personen, die körperlich eingeschränkt sind und deren Bezüge nicht höher als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe sind,
- Personen, die geistig und seelisch eingeschränkt sind,
- Personen, deren Bezüge nicht höher als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe sind,
- Personen, die unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen.

§ 4 Prüfung der Bedürftigkeit , Mitnahmeanträge

(1) Vor Fahrtantritt ist von dem/der Nutzer/in des Ilmenaubusses ein Mitnahmeantrag bei der Samtgemeinde Ilmenau zu stellen. Der Mitnahmeantrag erfüllt den Zweck,

dass die Berechtigung zur Nutzung des Ilmenaubusses durch die Samtgemeinde Ilmenau geprüft wird. Der Mitnahmeantrag ist grundsätzlich vor Antritt der erstmaligen Nutzung zu stellen. Die Samtgemeinde Ilmenau stellt eine Mitnahmeberechtigung aus, die grundsätzlich zeitlich unbefristet gültig ist.

(2) Der/die Antragssteller/in ist verpflichtet, sämtliche Auskünfte, Bescheinigungen und Urkunden vorzulegen, die für eine Bewertung der Mitnahmeberechtigung notwendig sind. Darüber hinaus ist die Samtgemeinde Ilmenau berechtigt, Auskünfte von Antragssteller/innen bei Behörden einzuholen, die für die Bewertung der Mitnahmeanträge notwendig sind.

(3) Der/die Nutzungsberechtigte hat bei Veränderung seiner/ihrer persönlichen Verhältnisse, die ggf. zu einer Neubewertung der Mitnahmeberechtigung führen, die Samtgemeinde Ilmenau vor Antritt der nächsten Fahrt auf diese Veränderung hinzuweisen.

(4) Die Mitnahmevereinbarung erlischt unmittelbar, sofern die Anspruchsvoraussetzungen aus der Vorschrift des § 3 nicht mehr vorliegen, oder ein/e Nutzer/in bereits einmal des Fahrzeuges verwiesen wurde. Die Samtgemeinde Ilmenau ist berechtigt, in regelmäßigen Abständen Nachweise zu fordern, aus denen hervorgeht, dass die Nutzungsberechtigung noch immer vorliegt.

(5) Sofern Antragsstellern die Erteilung einer Mitnahmeberechtigung verweigert wird, hat diese/r die Möglichkeit, Rechtsmittel gegen diese Entscheidung einzulegen.

§ 5 Kosten

(1) Die Fahrten im Ilmenaubus sind kostenlos. Ein Beförderungsentgelt wird nicht erhoben.

(2) Die Samtgemeinde Ilmenau ist berechtigt, Spenden im Zusammenhang mit dieser Aufgabe einzuwerben.

§ 6 Durchführung

(1) Die Durchführung dieser Aufgabe wird durch samtgemeindeeigene Fahrzeuge sichergestellt.

(2) Für die Durchführung und Ausgestaltung dieser Einrichtung ist der Samtgemeindebürgermeister verantwortlich. Der Samtgemeindebürgermeister ist berechtigt, innerhalb seiner ihm zustehenden Direktions- und Organisationsrechte, diese Aufgabe auf Personen innerhalb und außerhalb der Samtgemeindeverwaltung zu übertragen.

§ 7 Fahrer/innen

(1) Die Fahrer/innen des Ilmenaubusses fungieren ehrenamtlich und erhalten kein Entgelt bzw. keine Aufwandsentschädigung. Die Samtgemeinde Ilmenau koordiniert die Fahrten und den Einsatzplan der Fahrer/innen.

(2) Die Fahrer/innen müssen über die Fahrerlaubnis der Klasse „B“ verfügen.

(3) Über die Mitwirkung, Einsetzung und Abberufung ehrenamtlicher Fahrer/innen entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.

(4) Die Fahrer/innen sind verpflichtet, die Dienstanweisung zur Benutzung der samtgemeinde-eigenen Fahrzeuge anzuerkennen. Während der Fahrten überwachen die Fahrer/innen, dass sich die mitfahrenden Personen an die dort genannten Regelungen halten. Verstößen mitfahrende Personen, auch nach Ermahnung, wiederholt dagegen, ist die/ der Fahrer/in berechtigt, die/ den Störer/in des Fahrzeugs zu verweisen. Ein entsprechender Verweis ist der Samtgemeinde Ilmenau unmittelbar telefonisch anzuzeigen.

(5) Die/ der Fahrer/in führt das Fahrtenbuch und geht mit dem ihm überlassenen Fahrzeug sorgsam um. Etwaige Schäden am Fahrzeug teilt er nach Fahrtende der Samtgemeinde Ilmenau mit. Die Fahrer/innen dürfen das Fahrzeug ausschließlich mit einem Blutalkoholwert von 0,0 Promille und nicht unter Einfluss anderer Substanzen steuern, welche die Tauglichkeit zur Teilnahme am Straßenverkehr beeinflussen können.

§ 8 Versicherung, Freistellung von Ansprüchen

(1) Die Samtgemeinde Ilmenau ist verpflichtet, für das Fahrzeug eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung sowie eine Insassenversicherung, jeweils pro Sitzplatz in angemessener Höhe, abzuschließen. Sie trägt dafür Sorge, dass die Fahrerinnen und Fahrer mit einer gesonderten Versicherung so weit wie möglich von Haftungsrisiken befreit werden.

(2) Die Nutzungsberechtigten stellen die Samtgemeinde Ilmenau, mit Unterzeichnung der Mitnahmevereinbarung, ausdrücklich von Schadensersatzansprüchen ihr gegenüber frei und erkennen die Mitnahmevereinbarungen ausdrücklich an.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Melbeck, den 28.03.2019

gez. Peter Rowohlt
Samtgemeindebürgermeister